

# WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG

## der Gemeinde Volders

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat mit Beschluss vom 12.12.2019 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, folgende Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Wasserbenützungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Volders erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Wasserbenützungsgebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellsfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
- (3) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

### § 2

#### Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - a. Freistehende bzw. einzelne Nebengebäude im Sinne des § 2 Abs. 10 TBO 2011 in der jeweils geltenden Fassung (wie z.B.: Garagen, Carports, Geräteschuppen, Gartenhäuser, Hundezwinger, udgl.) sowie freistehende bzw. einzelne Ställe, Scheunen, Tennen, Städel, Schuppen, Silos / Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, Bienenhäuser, etc., jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss der Gemeindewasserversorgungsanlage ausgestattet werden,
  - b. überdachte Holzunterstände (Holzlegen).
  - c. Werden auf dem Bauplatz einzelne bzw. freistehende bauliche Anlagen errichtet, bei denen kein Wasser aus der Gemeindewasserversorgung eingeleitet wird, entsteht keine Gebührenpflicht.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme gemäß Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

- (5) Für Schwimmbecken im Freien ist die Anschlussgebühr nach der Kubatur des Beckens zu bemessen. Schwimmbecken, deren Kubatur nicht in die Baumasse eingerechnet wurde, z.B. Schwimmbecken in Kellerräumen, sind der Gesamtbaumasse hinzuzurechnen.
- (6) Bei Erneuerung einer Anschlussleitung im bisherigen Umfang (Querschnittsgröße) ist keine zusätzliche Anschlussgebühr zu entrichten. Begehrt der Eigentümer des angeschlossenen Objektes (Grundstück, Gebäude) jedoch eine stärkere Leitung als 1 Zoll, so sind hierfür je ¼ Zoll **€ 329,59** (indexgesichert) zu entrichten.
- (7) Wird der Anschluss eines unbebauten Grundstückes verlangt oder vorgeschrieben, wird für die Berechnung der Anschlussgebühr eine fiktive Baumasse von 350 m<sup>3</sup> angenommen. Diese fiktive Baumasse wird bei der Errichtung eines Gebäudes von der tatsächlichen Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, für die Berechnung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.
- (8) Die Anschlussgebühr beträgt **€ 2,21** inklusive 10 % USt. pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage; die Mindestanschlussgebühr wird auf Basis einer fiktiven Baumasse von 350 m<sup>3</sup> berechnet.
- (9) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen oder Vergrößerungen iSd § 9 Abs. 3 lit. b TVAG 2011 auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Bauvollendung. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### **§ 3**

#### **Laufende Wasserbenützungsg Gebühr**

- (1) Die laufende Wasserbenützungsg Gebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Der Ablesestichtag wird mit 31.12. eines jeden Jahres festgelegt. Die Meldung des Wasserzählerstandes ist mittels zugesandten Formulars oder online über das Bürgerportal fristgerecht im Gemeindeamt zu melden. Bei nicht zeitgerechter Meldung wird der Wasserverbrauch bzw. der Zählerstand geschätzt.
- (2) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
- (3) Ist auf Grund von wirtschaftlichen oder technischen Gründen der Einbau eines Wasserzählers bei Freizeitwohnsitzen nicht vertretbar, so kann die Gemeinde auf Antrag des Eigentümers den Wasserverbrauch pauschaliert pro Jahr vorschreiben. Die Abwägung, ob ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, hat durch die Behörde zu erfolgen.
  - a. Für alle Objekte die als Hauptwohnsitz genutzt werden und die keinen Wasserzähler eingebaut haben, wird der Jahresverbrauch mit 45 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr, mindestens jedoch 150 m<sup>3</sup> pro Jahr festgesetzt.
  - b. Für Objekte die als Freizeitwohnsitz genutzt werden und die keinen Wasserzähler eingebaut haben, wird ein Jahresverbrauch von 15 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr, mindestens jedoch 50 m<sup>3</sup> pro Jahr festgesetzt.
- (4) Die laufende Wasserbenützungsg Gebühr beträgt **€ 0,82** inklusive 10% Umsatzsteuer (indexgesichert) je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
- (5) Für Objekte mit Wasserausläufen außer Haus (Freibrunnen), deren Zuleitung nicht durch einen Wasserzähler erfasst wird, wird je Auslauf ein pauschaler Wasserverbrauch von 300 m<sup>3</sup> in Anrechnung gebracht. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Freibrunnen öffentlich zugänglich ist und daher allgemein genutzt werden kann.

- (6) Für Bauvorhaben (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten) wird, sofern kein Wasserzähler vorhanden ist, für das erforderliche Bauwasser pro Jahr eine Pauschale von 50 m<sup>3</sup> pro zu errichtender Wohneinheit bzw. bis zur Fertigstellung bzw. bis zum Einbau des Wasserzählers in Anrechnung gebracht.
- (7) Für die Errichtung, den Zu- bzw. Umbau von gewerblichen Anlagen ist, sofern kein Wasserzähler vorhanden ist, die Installation eines Wasserzählers vor Baubeginn durch den Bauwerber mittels eines konzessionsberechtigten Installationsbetriebes vorzunehmen. Ein Baubeginn vor der Installation eines Wasserzählers ist untersagt.
- (8) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (9) Die laufende Wasserbenützungsgebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

#### **§ 4**

##### **Zählergebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Zählermiete sind der Anschaffungspreis und die Austauschkosten für Wasserzähler.
- (2) Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden daher folgende jährliche Zählermieten eingehoben:
  - a. für einen 4-m<sup>3</sup>-Zähler **€ 20,46** inkl. 10 % USt.
  - b. für einen 16-m<sup>3</sup>-Zähler **€ 81,07** inkl. 10 % USt.

#### **§ 5**

##### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. (1) und (6) sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### **§ 6**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet.
- (2) Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und zeitgerechte Entrichtung der Gebühren.
- (3) Jede Änderung des Gebührensschuldners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung vom 16.6.2011 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
der Bürgermeister

Maximilian Harb

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 13.12.2019  
Abgenommen am: 31.12.2019

Der Bürgermeister:  
Maximilian Harb